

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021 zur Empfehlung zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 5 Satz 1 SGB V für das Jahr 2019 mit Wirkung zum 4. August 2021

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 4 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB V in seiner 425. Sitzung am 21. August 2018 und in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021 zur Vorbereitung einer Empfehlung des Umfangs sowie zu den technischen Einzelheiten zur Prüfung des Vorliegens eines nicht vorhersehbaren Anstiegs beschlossen.

Das Institut des Bewertungsausschusses hat gemäß Nr. 3.5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021 eine Prüfung durchgeführt, ob für das Jahr 2019 ein nicht vorhersehbarer Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs aufgrund von Akuterkrankungen vorliegt, und dabei ermittelt, dass dies in keinem KV-Bezirk der Fall ist.

Mit dem vorliegenden Beschluss gibt der Bewertungsausschuss den Partnern der Gesamtverträge nach § 83 SGB V auf der Grundlage der zuvor genannten Beschlüsse gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB V Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2019.

3. Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt mit Wirkung zum 4. August 2021 in Kraft.